

Ansprüche des Ehegatten nach Scheitern der Ehe auf Freistellung von Sicherheiten, die während bestehender Ehe zu Gunsten des anderen Ehegatten eingeräumt worden waren:

Zum Sachverhalt:

Während bestehender Ehe hat ein Ehegatte eine Zweckerklärung für Grundschulden unterzeichnet, wonach die Grundschulden zur Sicherung einer Bank für dem anderen Ehegatten gewährte geschäftliche Darlehen dienen sollen.

Ehegatte fordert nach Trennung den anderen Ehegatten auf, ihn von allen Forderungen der Bank in der Weise freizustellen, dass sowohl er selbst als auch sein Grundstück nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der BGH vertritt die Auffassung, dass dem die Sicherheit stellenden Ehegatten ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten zustehen könne, da der Ehegatte das insoweit bestehende Auftragsverhältnis aus wichtigem Grunde mit Scheitern der Ehe kündigen könne.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Ehegatte, der Sicherheiten für das dem anderen Ehegatten gewährte Darlehen eingeräumt hatte, verpflichtet, den wirtschaftlichen Interessen des Ehegatten in angemessener Weise Rechnung zu tragen, etwa dadurch, dass er diesem die Rückführung der Verbindlichkeiten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes einräumt (BGH vom 04.03.2015).